



Gemeinde Mellau

Platz 292, 6881 Mellau

Tel.: 05518/2204, Fax: 05518/2204-17

Email: gemeindeamt@mellau.at

Informationsblatt zur Geburt ihres Kindes

Anmeldung des Kindes (Meldegesetz § 3):

Die Anmeldung kann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen jetzt auch vom Geburtsstandesamt durchgeführt werden. Ansonsten ist das Kind innerhalb von drei Tagen unter Vorlage der Geburtsurkunde im zuständigen Wohnsitzmeldeamt anzumelden.

Kinderbetreuungsgeld (KBGG):

Für Geburten ab 01.01.2002 wird das bisherige Karenzgeldgesetz durch das Kinderbetreuungsgeldgesetz abgelöst. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) grundsätzlich nicht mehr von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes abhängig. Daher können Personen die bisher kein Karenzgeld erhielten (wie Hausfrauen, Studentinnen, Selbstständige, Bäuerinnen, geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmerinnen) auch KBG beziehen. Nähere Informationen finden sie unter: <http://www.bmsg.gv.at/bmsg/relaansch/familie/>

Für die Antragstellung und Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem sie versichert (anspruchsberechtigt) sind bzw. zuletzt (egal wann) versichert (anspruchsberechtigt) waren. Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist jene Gebietskrankenkasse zuständige, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird.

Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz):

Das Antragsformular für die Familienbeihilfe (Beih 1 – sie erhalten es, wie auch andere Formulare beim Gemeindeamt) ist auszufüllen und an das Wohnsitz-Finanzamt weiterzuleiten. Weitere Informationen finden Sie auf:

<http://www.bmf.tv.at/service/startframe.htm?Typ=formulare>

Mehrkindzuschlag:

Ab dem 01.01.2002 steht ein Mehrkindzuschlag von € 36,40 monatlich für jedes ständig im Bundesgebiet lebende (Ausnahme EU-Raum) dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird.

Ein Anspruch besteht nur darin, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen im Kalenderjahr, das vor dem Jahr liegt, für das der Antrag gestellt wird, eine bestimmte Höhe nicht überschritten hat.

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Arbeitnehmer-) Veranlagung zu beantragen. EWR-/EU-Bürger sind österreichischen Staatsbürgern grundsätzlich gleichgestellt.

Familienzuschuss des Landes Vorarlberg:

Der Familienzuschuss wird vom ersten bis einschließlich vierten Lebensjahr eines Kindes, also für die Dauer von maximal vier Jahren gewährt, soweit für dieses Kind kein Anspruch auf Karenzgeld besteht. Wenn Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder Anspruch auf Karenzgeld auf Grund von Geburten vom 01.07.2000 bis 31.12.2001 besteht, kann der Familienzuschuss frühestens ab dem 31. Lebensmonat des Kindes gewährt werden. Ab dem 37. Lebensmonat wird der Familienzuschuss gewährt, wenn bis dahin beide Elternteile Kinderbetreuungsgeld oder Karenzgeld in Anspruch nehmen. Soweit eine Teilzeitbeihilfe gewährt wird, gebührt für das betreffende Kind ein entsprechend verringerter Zuschuss. Das Kind muss die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedslandes besitzen und den Hauptwohnsitz in Vorarlberg haben. Das Familien-Nettoeinkommen darf nicht höher sein als die Einkommenshöchstgrenze. Das Antragsformular erhalten sie beim Gemeindeamt.

Weitere Informationen: <http://www.vorarlberg.at/familie>.